

A-Post / E-Mail (martin.meier@bfs.admin.ch)
Herrn Martin Meier, Projektleiter UID
Sektion Betriebs- und Unternehmensregister
Bundesamt für Statistik
Espace de l'Europe 10
2010 Neuchâtel

29. April 2009

Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Meier

Mit Schreiben vom 30. Januar 2009 wurden wir vom Eidg. Departement des Innern zur Vernehmlassung zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) eingeladen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns bestens.

Das mit der Einführung einer Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) angestrebte Ziel der Vereinfachung der Abläufe und der Verkleinerung des Aufwands der Unternehmen im Kontakt mit den Behörden wird unterstützt. Mit Bezug auf die vorgeschlagene Umsetzung werden aber verschiedene Vorbehalte und Kritikpunkte angebracht. Die Vorlage ist in zentralen Punkten zu überarbeiten. Weiter müssen die zahlreiche Unklarheiten im Vorentwurf vor einer Weiterverfolgung des Projekts beseitigt werden.

Mit der UID dürfen keine neuen Parallelitäten von Identifikationsnummern entstehen. Vielmehr soll die UID möglichst alle anderen Verwaltungsnummern ersetzen. Dies scheint aufgrund der Vernehmlassungsvorlage nicht zweifelsfrei möglich zu sein. Diesbezüglich ist mehr Klarheit über Umsetzbarkeit sowie über allfällige Lösungsalternativen nötig. Zudem sind die finanziellen Folgen der Einführung des neuen Nummernsystems unklar. Für die Unternehmen darf die UID-Nummer zu keinen Belastungen führen. Der mit der Umsetzung der Vorlage verbundene Aufwand könnte allfällige Einsparungen überschreiten, was abgelehnt wird.

1 Vorbemerkungen

1.1 Totalrevision der Handelsregisterverordnung

In der Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf zur Totalrevision der Handelsregisterverordnung vom 21. Juni 2007 an das Eidg. Amt für das Handelsregister lehnte economiesuisse die vorgeschlagene Pflicht zur Angabe einer UID-Nummer in der Geschäftskorrespondenz von Unternehmen ab. Mit Blick auf eine UID-Nummer wurde auf die Notwendigkeit der **Koordination mit anderen Bereichen** und der **Festlegung einer gemeinsamen Strategie** zur Ablösung anderer Identifikationsmerkmale (wie z.B. der Mehrwertsteuer-Nummer oder der im Verkehr mit Steuerbehörden oder Sozialversicherungen verwendeten Nummern) hingewiesen. In der Folge wurde in der revidierten Handelsregisterverordnung auf die Einführung von Bestimmungen zur UID-Nummer verzichtet.

1.2 Umfrage Realisierungskonzept für einheitliche UID

Gegen Ende 2007 bat uns das Bundesamt für Statistik (BFS) um Mitteilung der Sicht der Wirtschaft im Zusammenhang mit dem Realisierungskonzept für eine einheitliche UID. Mit Schreiben vom 27. November 2007 teilten wir dem BFS mit, dass die Wirtschaft einer UID im Kontakt mit der Verwaltung **grundsätzlich positiv** gegenüber steht, sofern damit **keine Parallelitäten** entstehen, sondern die **UID möglichst alle anderen Verwaltungsnummern zu ersetzen** vermag und der **Datenschutz** und die **Datensicherheit** gewährleistet sind. Weiter wurde dem BFS mitgeteilt, dass aus Sicht der Unternehmen an einer einheitlichen UID **im Kontakt der Firmen untereinander kein Interesse** beigemessen wird.

2. Zum Entwurf für ein BG über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG)

2.1 Unbestrittene Zielsetzung

Das Ziel der Vereinfachung der Abläufe und der Verkleinerung des Aufwands der Unternehmen im Kontakt mit den Behörden sowie die damit angestrebte **Effizienzsteigerung** werden unterstützt. In der Tat besteht im Verkehr zwischen Verwaltung und Wirtschaft ein namhaftes Potenzial zur Effizienzsteigerung. Es besteht auch ein Bedürfnis, ein Unternehmen wie eine Verwaltungsstelle schnell, einfach und effizient identifizieren zu können. Die Konsistenz und Widerspruchsfreiheit in den verschiedenen Datensammlungen der Verwaltungseinheiten in Bund, Kantonen und Gemeinden ist eine zentrale Voraussetzung für sicheres und effizientes eGovernment.

2.2 Vorbehalte zur Umsetzung

2.2.1 UID-Nummer und Notwendigkeit eines neuen Gesetzes

Die Einführung einer UID-Nummer wird von den Mitgliedern von economiesuisse mehrheitlich begrüsst. Die in die Vernehmlassung geschickte Vorlage gibt aber zu verschiedenen **Vorbehalten** Anlass. Eine Minderheit der sich in der internen Konsultation äussernden Mitglieder lehnt die UID-Nummer als Ganzes ab oder bezweifelt zumindest die Notwendigkeit eines neuen Bundesgesetzes für die Erreichung des Ziels.

2.2.2 Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) als Basis

Als Alternative zum Abstellen auf das BUR schlägt ein Teil unserer Mitglieder die Prüfung eines Ausbaus des **Handelsregisters** sowie einer entsprechenden Ergänzung der Handelsregisterverordnung oder eines Ausbaus des **Mehrwertsteuerregisters** vor. Demgegenüber wird das Abstellen auf das **Betriebs- und Unternehmensregister (BUR)** von anderen Mitgliedern, namentlich aus Kreisen der kantonalen Handelskammern, ausdrücklich begrüsst.

2.2.3 Parallele Weiterführung bestehender Nummern

Mehrere Handelskammern haben unter Verweis auf die Ihnen direkt zugestellte Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen und der Schweizerischen Vereinigung der Verbandsausgleichskassen auf das Problem hingewiesen, dass die UID jene Abrechnungsnummern nicht zu ersetzen vermag, welche sich nicht entsprechen können, weil sie nicht den gleichen Sachverhalt verkörpern. Deshalb wird die **Umsetzbarkeit der UID-Nummer** insbesondere hinsichtlich der **Vereinigung der bisher verwendeten Abrechnungs- und Identifikationsnummern** verschiedener Ämter und Stellen (z.B. AHV, Mehrwertsteuer, Handelsregister) in einer UID-Nummer **bezweifelt**. Aus der Vorlage geht nicht hervor, wie die bisherigen Abrechnungseinheiten bei diesen Ämtern und Stellen identifiziert werden sollen, wenn die bisherigen Einheiten nicht mit den UID-Einheiten identisch sind oder bisherige Einheiten per Gesetz nicht für eine UID vorgesehen sind. So sind beispielsweise Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber oder private Liegenschaftsbesitzer mit angestellten Hauswarten offenbar nicht für eine UID vorgesehen. Nichtsdestotrotz müssen sie AHV abrechnen.

Ist ein Ersatz bestehender Nummern nicht möglich, müssten die bisherigen Abrechnungsnummern weiterhin neben der UID-Nummer geführt werden. Im Kontakt mit Behörden müssten die Unternehmen damit neben der UID-Nummer weiterhin unterschiedliche Identifikationsnummern angeben. Die **Parallelität** verschiedener Nummernsysteme würde aber zu unerwünschtem **Mehraufwand** führen. Die parallele Führung neuer Nummernsysteme wird deshalb **abgelehnt**.

2.2.4 Finanzielle Folgen

Die Umsetzung des Vorhabens darf zu **keiner administrativen Mehrbelastung der Unternehmen** führen. Bereits im Handels- oder Mehrwertsteuerregister eingetragene Unternehmen soll ohne eigenes Dazutun die neue Nummer direkt zugeteilt erhalten. Die im erläuternden Bericht enthaltenen Ausführungen zu den **finanziellen Folgen** sind sehr vage und müssen mit Blick auf die Botschaft klarer gemacht werden. Die Investitionskosten der Umsetzung werden im Bericht auf jährlich 20 Millionen Franken veranschlagt und die Betriebskosten auf jährlich eine Million Franken. Damit sind allerdings nur die Administrationskosten des BFS abgedeckt. Es wird nirgend klar aufgeführt, wie gross die zu erwartenden Kosten insbesondere der Wirtschaft sowie der gesamten öffentlichen Verwaltung sein werden. Seitens unserer Mitglieder werden nicht berücksichtigte Kosten für Unternehmen befürchtet, z.B. als Beitragszahler im Zusammenhang mit dem zusätzlichen Aufwand von Ausgleichskassen. Ein allfällige Einsparpotenzial lässt sich damit nicht abschätzen. Die veranschlagten Einsparungen auf Seiten der Verwaltungseinheiten sind insbesondere dann fraglich, wenn diese Verwaltungseinheiten neben einer UID weiterhin in ihren spezifischen Aufgaben und Bedürfnissen besser entsprechendes Identifikationssystem führen bzw. beibehalten müssen (Bsp. MWSt-Nummer als Gruppennummer im Vergleich zu den vielen möglichen juristischen Einheiten mit jeweils eigener UID innerhalb eines Konzerns). Von den Kantonen wird zudem ausdrücklich die Einrichtung einer UID-Koordinationsstelle gegenüber dem BFS verlangt (Art. 16 Abs. 4 VE-UIDG). **Die UID-Nummer darf für Unternehmen zu keinen neuen Belastungen führen.**

2.2.5 Alternative: Schrittweises Vorgehen

Der Vorentwurf enthält kein konkretes Konzept, wie die UID praktisch zu einer für die Unternehmen vereinfachten Handhabung der verschiedenen Identifikatoren im Behördenverkehr führen kann. Es bestehen deshalb Zweifel, ob die Zuteilung einer UID pro „UID-Einheit“ verbindlich zu einem auch für andere Zwecke verwendbaren Identifikationsmerkmal führen kann. Wenn der Vorentwurf die Erreichung des Ziels, dass die UID dereinst in jedem Fall – oder auch schon nur den meisten Fällen – andere Identifikatoren ersetzen wird, nicht sicherstellen kann, müsste zunächst festgelegt werden, welche Nummern konkret ersetzt werden sollen und auch können. Ein **schrittweises Vorgehen mit Abschaffung bzw. Zusammenlegung ganz spezifischer Nummern** (z.B. MWSt- und Handelsregister-Nummern) wäre in diesem Fall vorzuziehen.

3. Verhältnis zu anderen Nummernsystemen

In der Konsultation unserer Mitglieder wurde auch eine Kompatibilität der **UID-Nummern mit ausländischen Nummernsystemen** gefordert. Zudem wird seitens verschiedener kantonaler Handelskammern auf ihr im Jahr 1997 geschaffenes Nummernsystem „**Swissfirms-ID**“ hingewiesen. Dieses System beruht auf einer über www.swissfirms.ch abrufbaren Datei und ist auch für die Integration zukünftiger UID-Nummern vorgesehen.

4. Zu einzelnen Bestimmungen de Vorentwurfs

4.1 Art. 4 VE-UIDG

Die Aufzählung der Einheiten, die eine UID erhalten sollen, in Art. 4 Abs. 1 Bst. b VE-UIDG geht relativ weit. Es ist zu prüfen, ob nicht **zu viele „Unternehmen“** erfasst werden. Dies trifft insbesondere auf Ziffer 4 (Personengesamtheiten ohne Rechtsfähigkeit), Ziffer 5 (ausländische oder internationale juristische Personen), Ziffer 7 (Verwaltungseinheiten) oder Ziffer 8 (Einrichtung mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben) zu. Zudem scheinen **Überschneidungen** der in dieser Bestimmung aufgeführten Kategorien von UID-Einheiten vorprogrammiert (z.B. zwischen den Ziffern 1 und 5 sowie zwischen den Ziffern 3 und 4).

4.2 Art. 7 VE-UIDG

Mit Blick auf die Delegationsnorm von Art. 7 Abs. 3 VE-UIDG sollten die Vorgaben an die Zusatz- und Hilfsmerkmale stärker konkretisiert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die **Datenbank sich auf Informationen zur Unternehmensidentifikation beschränken** muss und nicht zu einer Speicherung sämtlicher verfügbarer Verwaltungsinformationen über die betreffenden Unternehmen an einem Ort führen darf.

4.3 Art. 9 VE-UIDG

Da nur die UID-Stellen für die **Erstellung und Aktualisierung des UID-Registers** verantwortlich sein sollen, stellt sich die Frage nach der **Vollständigkeit und Korrektheit** und damit der jederzeitigen **Verlässlichkeit** des Registers (vgl. Art. 9 VE-UIDG). Die Übersicht über die vom BUR heute verwendeten Datenquellen zeigt jedenfalls, dass nicht jederzeit sämtliche Einheiten im BUR über eine Nummer verfügen. Bei allen für den Behördenverkehr notwendigen heute verwendeten Identifikatoren bestehen Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen diese vergeben werden, wobei in der Regel die mit einem Identifikator zu bezeichnende Unternehmens-Einheit diesen Prozess initiieren muss (Mehrwertsteuer-Anmeldung, Handelsregister-Anmeldung etc.). Aus dem Vorentwurf wird nicht ersichtlich, wie dieser Problematik entgegen gewirkt werden soll. In diesem Bereich könnten sehr rasch Pflichten und entsprechender Aufwand auf die Unternehmen zukommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Punkte und verbleiben mit

freundlichen Grüssen
economiesuisse

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung

Urs Furrer
stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches